

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Steinkirchen (Plakatierungsverordnung)

vom 03.11.2020

Die Gemeinde Steinkirchen erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung öffentlicher Anschläge auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.

Die maximale Größe der Anschläge darf dabei das Format DIN A2 (420 mm x 594 mm) nicht überschreiten. Es darf jeweils 1 Plakat pro Anschlagtafel angebracht werden. Genehmigte Anschläge sind innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung, auf die sie hinweisen, vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Nicht vom Veranstalter entfernte Anschläge werden von der Gemeinde entfernt. Die entstehenden Kosten hat der Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. an Gebäuden, Buswartehäuschen, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten, Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. an Ständern, befestigt sind.

(2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Anschläge die in Schaufenstern oder Eingangstüren von Geschäften und Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen, sowie die Bekanntmachung von Vereinen soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. Vereinstafeln angeheftet werden.

(2) Den politischen Parteien und Wählergruppen, den Antragstellerinnen und Antragstellern eines Volksbegehrens, den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern eines zur Abstimmung zugelassenen Begehrens ist es gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatständer auf Gehwegen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden.

(3) Die Gemeinde kann außerdem in besonderen Fällen unter Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentlicher Anschläge anbringt oder genehmigte Anschläge nicht rechtzeitig wieder entfernt. Das Bußgeld beträgt grundsätzlich 200 Euro (§ 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten -OwiG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Steinkirchen, 03.11.2020

Gemeinde Steinkirchen

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Standorte der Plakatanschlagtafeln der Gemeinde Steinkirchen

Steinkirchen – Am Kirchberg, beim Gasthaus Bruckmaier

Niederstraubing – Kirchenweg, beim Gasthaus Brenninger

Hofstarring – beim Gasthaus Groll